

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) des Landkreises Northeim (FTZ-Gebührensatzung)

Kreistagsbeschluss vom 26.02.2010

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 3 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 3 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag beschlossen:

§ 1

Umfang der Benutzung

- (1) Für übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhält der Landkreis Feuerwehrtechnische Zentralen (FTZ) im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 NBrandSchG, die den Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden und den Betrieben mit Werkfeuerwehren im Landkreis Northeim für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung stehen.
- (2) In den FTZ werden Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Geräte geprüft, gepflegt, gewartet und instandgesetzt.
- (3) Personal und Einrichtungen der FTZ können auch durch andere Personen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wenn
 - dadurch originäre Aufgaben der FTZ nicht behindert werden
 - oder einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind.

§ 2

Gebührenerhebung und Gebührentarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises Northeim (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 NBrandSchG) werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgaben (gemeindliche Aufgaben), werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren errechnet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Anlage 2 zur Satzung enthält eine Übersicht über die Abgrenzung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2.
- (3) Aufgrund der Sonderstellung der FTZ Einbeck werden von der Stadt Einbeck keine Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Zeitdauer der Nutzung von Personal und Einrichtungen in der FTZ. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal sowie Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden einzeln berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1. Abs. 2 und 3.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der FTZ.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 6

Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren

Zur Vermeidung besonderer Härten, in Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann der Landrat die Gebühren auf schriftlichen Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden oder Verlust an Fahrzeugen, Geräten oder Materialien, die während der Inanspruchnahme der Leistungen der FTZ auftreten, haftet der Landkreis Northeim nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.

A N L A G E 1

Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) nach § 2 Abs. 2 der FTZ-Gebührensatzung

I. Gebühren für Dienstleistungen durch das Personal

Für den Einsatz von Personal je Stunde 40,00 €

II. Gebühren für Instandsetzungsarbeiten

1. Schlauchreparaturen und Schlaucheinbindungen nach Zeitaufwand.

2. Schlauchbeschaffungen/Ersatzbeschaffungen erfolgen durch den Landkreis Northeim.

Die Kosten nach II/1 und II/2 werden auf die kreisangehörigen Städte/Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils am Schlauchbestand entsprechend dem Jahresbericht umgelegt.

III. Verwaltungsgebühren

Entstehende Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

ANLAGE 2**Allgemeine Abgrenzung der Aufgaben der Feuerwehrtechn. Zentralen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der FTZ-Gebührensatzung**

	<u>Pflichtaufgaben des Landkreises</u> § 2 Abs. 1 –kostenlos-	<u>Pflichtaufgaben der Gemein-</u> <u>den</u> § 2 Abs. 2 –gebührenpflichtig-
Schlauchpflegebereich	gem. Geräteprüfung (GUV 67.13) prüfen, abdrücken, waschen/trocknen	Schlauchreparatur Schlaucheinbindung Ersatzbeschaffung
Atemschutzwerkstatt	Aufgaben der Atemschutzzentrale gem. Atemschutzanleitung: prüfen, erfassen (Karteiführung), Füllen von Atemschutzflaschen, Atemschutzübungsstrecke	Instandsetzung/Reparaturen von Atemschutzgeräten Pflichtprüfungen im Atemschutzbereich
Werkstattbereich - Feuerwehrfahrzeuge	„Erstabnahme“ von Fahrzeugen und Geräten nach den Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen Regelmäßige Sicht- u. Funktionsprüfungen auf Betriebs- u. Verkehrssicherheit für d. besonderen Anforderungen im FW-Einsatz mind. einmal im Jahr	TÜV/AU/BSU-Vorbereitung und Abnahme zusätzliche Reparaturen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Inspektionen Instandsetzungen/Reparaturen
- Feuerwehrpumpen	Leistungsprüfung/Funktionsprüfung	Inspektion/Reparaturen
- feuerwehrtechn. Geräte	gem. Geräteprüfordnung prüfen	Instandsetzungen
Fernmeldebereich - Funkgeräte - Funkmeldeempfänger - Sirenenanlagen	Einbau, Registrierung u. Erstabnahme nach BOS-Richtlinien, Abgleich mit der GWF-Technik, Erstcodierungen	Überprüfung, Fehlersuche, Umbau von Kfz-Anlagen Instandsetzungen, Codierungen Überprüfung, Montagearbeiten